



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)		

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Zustand von Straßen, Bürgersteigen und Bushaltestellen nach Schneefall

In der Sitzung vom 17.09.2009 stellte die Bezirksvertreterin Frau Wittsack-Junge unter TOP 7.1.5 folgende Frage:

Bezirksvertreterin Frau Wittsack-Junge möchte wissen, welche Haltestellen im Bezirk außerhalb der geschlossenen Ortslage liegen, und zudem hätte sie gerne die Definition für geschlossene bzw. für nicht geschlossene Ortslagen.

Die Verwaltung antwortet wie folgt:

Die Frage nach den Haltestellen außerhalb geschlossener Ortslagen wird von der zuständigen Fachverwaltung, dem Amt für Straßen und Verkehrstechnik, beantwortet.

Das Straßenreinigungsgesetz des Landes NRW regelt die Reinigungspflicht der Gemeinden und die Winterdienstpflicht nur für öffentliche Gemeindestraßen innerhalb der geschlossenen Ortslage.

Die Definition der geschlossenen Ortslage hat sich im Laufe der Zeit im Rahmen der Rechtsprechung gefestigt: *Eine geschlossene Ortslage ist derjenige Teil eines Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entgegenstehendes Gelände sowie einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht. Entscheidend sind die Dichte der Bebauung und die Entfernung der Bauten von der Straße, wobei es auf den Gesamteindruck der Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit ankommt.*

Nimmt eine Kommune einen Straßenbereich in den Reinigungsplan auf (Straßenreinigungsverzeichnis), kann dies als Nachweis dafür gewertet werden, dass die Kommune ihn als der geschlossenen Ortslage zugehörend ansieht.

Unbebaute Zwischenräume von 150 Metern oder mehr Länge unterbrechen die geschlossene Ortslage und damit die Reinigungspflicht der Gemeinde. Diese Abschnitte liegen dann außerhalb der geschlossenen Ortslage.

(Kursiv = Auszüge/Zitate aus "Straßenreinigung und Winterdienst in der kommunalen Praxis – Rechtsgrundlagen – Organisation – Aufgaben" von Manfred Wichmann, 4. überarbeitete Auflage).